

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 852 K 67/22

Aschaffenburg, 07.01.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.02.2025	13:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Straßbessenbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Straßbessenbach	4683	Gebäude- und Freifläche	Bornwiesen	0,1540	4711
2	Straßbessenbach	176	Gebäude- und Freifläche	Dorfstraße 6	0,1049	4710

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück Straßbessenbach Flst. 4683 befindet sich im Innenbereich und hat keine eigene Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche. Es kann über Flst. 176 erreicht werden und wird als Gartenland genutzt. Es ist bebaut mit einer Überdachung zur Holzlagerung und einem kleinen Gewächshaus.

Verkehrswert:

11.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das im Ortszentrum von Straßbessenbach gelegene Grundstück Flst. 176 besitzt eine unregelmäßige Form und ist bebaut mit einem freistehenden eineinhalbgeschossigen Wohnhaus mit Scheune und Nebengebäude. Das Wohnhaus ist komplett unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut. Ursprungsbaujahr ca. 1900, Wohnhausumbau ca. 1960. Wohnflächen: EG: ca. 84,50 m²,

DG: ca. 65,50 m², Nutzfläche im KG: ca. 82 m².

Das landwirtschaftliche Scheunengebäude Baujahr 1955 wird als Garage und Abstellfläche genutzt.

Verkehrswert: 310.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.